

## Pflege-Neuausrichtungsgesetz (PNG): die kleinen Änderungen in der Praxis - Teil 3

In dieser Serie werden die kleineren Änderungen des PNG für die Praxis aufbereitet.

### Teil 3: Wichtige Änderungen bei Qualitätsprüfungen in § 114a SGB XI

#### Ambulante Qualitätsprüfungen sind anzukündigen

Seit der Gesetzesänderung 2008 war der MDK formal gezwungen, alle Qualitätsprüfungen bei ambulanten Pflegediensten unangekündigt durchzuführen. Im Vorfeld der Gesetzesänderung gab es ja die bekannte Vorveröffentlichung des 2. MDK-Berichts zur Qualität in der ambulanten und stationären Pflege über die Bildzeitung, die sicherlich auch zur Verschärfung des Gesetzentwurfes und zur Einführung der „Pflegeroten“ geführt hat. In dieser Diskussion war es in der Öffentlichkeit auch nicht verständlich zu vermitteln, warum Qualitätsprüfungen in der Regel vorher angekündigt wurden. Sicherlich auch aus diesem Grund hat der Gesetzgeber 2008 festgelegt, dass nun alle Qualitätsprüfungen unangemeldet zu erfolgen haben. Während es durchaus sinnvoll ist, zu Überprüfung der aktuellen Personalsituation in einem Pflegeheim unangemeldet zu erscheinen, gibt es in der ambulanten Pflege ganz andere Fragestellungen und Realitäten. Beispielsweise die Anzahl der anwesenden Mitarbeiter (die man allein durch eine unangemeldete Prüfung feststellen kann) ist kein Prüfgegenstand, denn es wird anders als im Heim eben nicht ein Sollpersonalstand finanziert, sondern nur konkret erbrachte Leistungen. Auch die Befürchtung, bei einer Ankündigung könnte man eben mal auf die Schnelle alle Pflegedokumentationen überarbeiten / nachschreiben, widerspricht der ambulanten Realität (die Dokumentationen liegen nicht in der Station, die individuellen Lebenssituationen sind sehr spezifisch, etc.). Trotzdem war es nach der geltenden Rechtslage so, dass in vielen Bundesländern der MDK ohne Ankündigung mit dem Prüfteam plötzlich vor der Tür des Pflegedienstes stand. Dann kam es vor, dass keiner da war, dass man keine Zeit hatte etc. Auch aus diesen Gründen war selbst

der MDS 2008 gegen die unangekündigten Prüfungen bei ambulanten Pflegediensten. In einer ganzen Reihe von Bundesländern haben sich die MDKen (der in der Regel auf der Ebene der Bundesländer organisiert ist) nicht an den Wortlaut des Gesetzes gehalten und die Pflegedienste vorab informiert, meist am Nachmittag vorher. Nur so konnte auch ein reibungsloser Ablauf der Prüfungen sichergestellt werden.

Mit dem PNG hat der Gesetzgeber nun folgende Änderung vorgenommen: „Qualitätsprüfungen in ambulanten Pflegeeinrichtungen sind am Tag zuvor anzukündigen“. Damit gibt es eine Rechtsgrundlage für die Ankündigung. Kann man eigentlich eine angekündigte Qualitätsprüfung verschieben, weil beispielweise die PDL zu einer Fortbildung und die Stellv. PDL im Urlaub ist? Warum nicht? Solange es sich um die jährliche ‚Routine‘-Prüfung handelt, dürfte das in der Praxis kein Problem sein. Denn wenn keine Leitungskraft im Haus ist, wird es schwierig, viele Fragen aus der Prüfanleitung beantwortet zu bekommen. Daher sollte man umgehend Kontakt mit dem MDK (bzw. falls diese nicht erreichbar mit dem zuständigen Pflegekassenverband) aufnehmen, um das Problem zu klären. In der Praxis kann man mit einem klärenden Gespräch viel erreichen. Anders sieht es natürlich bei Anlassprüfungen aus, diese lassen sich nicht verschieben, und das ist auch nachvollziehbar und richtig.

#### Bei der Beurteilung der Pflegequalität auch die Befragung von Beschäftigten und Pflegebedürftigen angemessen berücksichtigen

Bisher war im Gesetz nur geregelt, dass alle Betroffenen (Pflegebedürftige und Beschäftigte) befragt werden konnten, aber nicht mussten (bis auf die obligatorische Befragung der Pflegebedürftigen im Rahmen der PTVA). Nun ist neu geregelt, dass über die Pflegequalität nur im Zusammenspiel von

Pflegedokumentation, Inaugenscheinnahme des Pflegebedürftigen und eben Befragungen des Pflegebedürftigen, der Angehörigen und der Beschäftigten des Pflegedienstes zu urteilen ist. Damit dürften die Zeiten vorbei sein, als MDK-Mitarbeiter die Frage „Werden die Individuelle Wünsche bei der Körperpflege ...berücksichtigt?“ allein nach der Pflegedokumentation beurteilt haben. Wenn also das Duschmittel nicht genau benannt war, wurde dieser Punkt negativ bewertet (dass es in der eigenen Dusche nur ein Duschmittel gab, das zu benutzen war, spielte erst mal keine Rolle). Bei Unklarheiten oder Widersprüchen dürfte diese Frage ohne eine Befragung des Pflegebedürftigen oder des Angehörigen oder des Pflegedienstmitarbeiters nicht beurteilt werden. Was man nicht vergessen darf: erst seit 2011 gibt es gesetzlich vorgeschriebene jährliche Prüfungen aller Einrichtungen. Damit hat sich auch erst in den letzten drei Jahren eine Prüfkultur entwickeln können, die immer näher an der ambulanten Wirklichkeit ansetzt und sich nicht allein nur an Formalien festhält. Deshalb ist die Gesetzesänderung auch eine logische Folge dieser Entwicklung und stärkt damit indirekt auch die Pflegebedürftigen und deren Rechte auf Selbstbestimmung. Denn auch sie (bzw. ihre Pflegepersonen) sind bei Unklarheiten zu befragen und können Aussagen dazu treffen, was sie wollten und was der Pflegedienst deshalb nicht machen sollte.

### **Schriftliche Einwilligung des Pflegebedürftigen für die Inaugenscheinnahme, die Einsicht in die Pflegedokumentation und in die Befragung**

Bei der Auswahl der Stichprobe für die Prüfung vor Ort wurden zwar die Pflegebedürftigen gefragt, ob sie mit einem Besuch einverstanden wären, aber in der Praxis wurden sie weder genauer aufgeklärt, was nun kommt noch haben sie schriftlich eingewilligt. Durch die Änderung des PNG ist dies nun anders: Die Pflegebedürftigen müssen nun schriftlich in alle drei Punkte einwilligen: in die Inaugenscheinnahme (Hinweis: das ist keine Untersuchung und der MDK-Mitarbeiter darf

auch nicht diagnostizieren etc. , dies ist der ärztlichen Berufsgruppe vorbehalten!), dem Einblick in die Pflegedokumentation und in die Befragung. Der Pflegebedürftige kann auch nur teilweise einwilligen (Pflegedokumentation und Befragung ja, aber keine Inaugenscheinnahme). Er muss diese Einwilligung schriftlich geben: das heißt, er muss bei Beginn des Besuches über seine Rechte aufgeklärt werden, er kann sich das durchlesen und muss es dann unterschreiben! Erklärungen im Vorhinein sind dabei nicht relevant: der Pflegebedürftige hat zwar vor einer Woche unterschrieben, dass er an MDK-Prüfungen teilnehmen will, aber als heute die Prüfer kommen, hat er seine Meinung geändert. Deshalb sollte der Pflegedienst solche Erklärungen nicht vorher vom Pflegebedürftigen abfordern. Zwar kann es dann vorkommen, dass die Prüfung deshalb länger dauert, weil nicht jeder Pflegebedürftige nach dem Durchlesen unterschreibt, aber das ist im Hinblick auf die Rechte des Pflegebedürftigen sachgerecht.

Bei Pflegebedürftigen, die unter Betreuung stehen, kann der Betreuer auch einwilligen. Über § 114a, 3a sind die neuen Medien hier einbezogen worden, weil nun nicht die Schriftform, sondern die Textform (§ 126b Bürgerliches Gesetzbuch)ausreichend ist. Dazu gehören auch die Übersendung des Einverständnisses per Mail oder SMS (nicht nur per Fax).

#### **Tipp:**

Es ist sicherlich hilfreich, die Pflegebedürftigen generell über die Qualitätsprüfungen aufzuklären. Viele Pflegedienste machen das schon. Hier sollte nun genauer dargestellt werden, wie weit die Pflegebedürftigen mitwirken müssen (eigentlich gar nicht) und wie differenziert man auch die Mitwirkung gestalten kann.

Weiter geht es in der nächsten Ausgabe!

PDL Praxis 05/2013

in: „Häusliche Pflege“ / Vincentz network

---

Veröffentlicht in:

PDL Praxis, Häusliche Pflege,  
Ausgabe 05/2013

© **Andreas Heiber**

**System & Praxis Andreas Heiber**

Platzstraße 49a, 33611 Bielefeld

Tel. 0521/801 8247, Fax: 0521/801 8248

E-Mail: [info.heiber@SysPra.de](mailto:info.heiber@SysPra.de); [www.SysPra.de](http://www.SysPra.de)